

Bundesbeschluss über einen Rahmenkredit für Finanzhilfen an gewerbeorientierte Bürgschaftsorganisationen

Entwurf

vom ...

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 167 der Bundesverfassung¹
sowie auf Artikel 8 des Bundesgesetzes vom ...² über die Finanzhilfen an
gewerbeorientierte Bürgschaftsorganisationen,
nach Einsicht in den Bericht der Kommission für Wirtschaft und Abgaben des
Nationalrates vom 15. November 2005³
und in die Stellungnahme des Bundesrates vom 10. März 2006⁴,
beschliesst:

Art. 1

¹ Für Eventualverpflichtungen aus der Übernahme von Bürgschaftsverlusten gemäss Artikel 5 des Bundesgesetzes über Finanzhilfen an gewerbeorientierte Bürgschaftsorganisationen wird für die Jahre 2007 bis 2010 ein Rahmenkredit von 30 Millionen Franken bewilligt.

² Für die Zusicherung von nachrangigen Darlehen gemäss Artikel 5 des Bundesgesetzes über Finanzhilfen an gewerbeorientierte Bürgschaftsorganisationen wird für die Jahre 2007 bis 2010 ein Rahmenkredit von 10 Millionen Franken bewilligt.

Art. 2

Dieser Beschluss untersteht nicht dem Referendum.

- 1 SR 101
- 2 SR ...; AS ... (BBl 2006 2995)
- 3 BBl 2006 2975
- 4 BBl 2006 3003

